



Der Gesetzgeber verlangt im Rahmen der Produktverantwortung von vielen Herstellern/ Vertreibern die Führung eines Mengenstromnachweises und die Dokumentation der erforderlichen Quoten.

Ausgangssituation

- Gesetzgebung: Verpackungsverordnung, Batterieverordnung, EU-Richtlinie WEEE u. a.

Potentieller Kundenkreis

- Hersteller und Vertreter, die als Selbstentsorger tätig werden wollen
- Entsorger, die Selbstentsorgerlösungen anbieten / anbieten wollen
- Duale Systeme
- Verbände, die im Auftrag ihrer Kunden, Selbstentsorgerlösungen einführen wollen

Unsere Dienstleistungen / Methodik

- Ermittlung der quotierungsbedürftigen Abfallmaterialien (z. B. gelten viele Verpackungen als nicht quotierungsbedürftige Verpackungen und sind somit von weitergehenden Anforderungen ausgenommen)
- Einstufung der Materialien gemäß der rechtlichen Grundlagen (z. B. Verpackungsmaterialien entsprechend § 3 VerpackV und der Materialgruppen des Anhang IV VerpackV)
- Beratung bei einer auf den Kunden zugeschnittenen Selbstentsorgervariante und -lösung
- Lastenhefterstellung zur Vertragsgestaltung beim Zusammenwirken mit anderen Verpflichteten und bei Beauftragung Dritter
- Ermittlung der quotenrelevanten Mengen (z. B. der in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien)
- Koordination von Entsorgern und Verwertern, Anforderung erforderlicher Unterlagen, Durchführung von Audits
- Dokumentation des Gesamtsystems (Mitglieder der Selbstentsorgergemeinschaft, Distributionsnetz, Retro- und Verwertungslogistik)
- Präsentation des Mengenstromnachweises und Begleitung der Sachverständigenprüfung
- Lastenhefterstellung für ein bedarfsgerechtes EDV-Modul

Welche Vorteile bieten sich für den Kunden?

- Erfahrungen im Bereich von Selbstentsorgerlösungen
- Know-How-Vorsprung durch hohen Wissensstand sowie Kompetenz in Logistik und Umweltschutz
- Rechtssicherheit

Unsere Referenzen

- Beratertätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Verpackungsentsorgung, z. B. praktische Umsetzung der Verordnungsvorgaben im Automobilbereich oder als Selbstentsorgungsgemeinschaft
- Verbandsberatung in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
- Berater im Entsorgungsbereich (z. B. Automobilindustrie, G.R.L. Glasrecycling N. V. (Belgien), BellandVision GmbH)
- Prüfung von dualen Systemen gem. § 6 (3) VerpackV sowie Selbstentsorgern gem. § 6 (1) und (2) in Verbindung mit Anhang I VerpackV
- Verantwortliche Mitarbeit im USV e. V. (Verein für unabhängige Sachverständige für Verpackungsentsorgung und Produktverantwortung)
- Prüfung der Mengenstromnachweise von:
 - so genannten Branchenlösungen gem. § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 und 2 Verpackungsverordnung
 - dualen Systemen nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 und 3 Verpackungsverordnung